

Reglement über die Urnenwahlen



Einwohnergemeinde Ringgenberg

Auflageexemplar

Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2026

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	X
Urnengeschäfte.....	X
Stimmrecht	X
Briefliche Stimmabgabe	X
Stellvertretung.....	X
Wahltag	X
Urnenöffnungszeiten	X
Druck der Wahlzettel	X
Stimmrechtsausweise.....	X
Zustellung der Wahlzettel.....	X
Wahlprospekte.....	X
Auflage der Wahlzettel	X
Stimm- und Wahlausschusskommission	X
Ungültige Wahl	X
Neuansetzung.....	X
Gültige Wahl	X
Ermittlung der Ergebnisse.....	X
Nachzählung aufgrund sehr knappem Ergebnis.....	X
Bekanntgabe der Ergebnisse.....	X
Erwahrung	X
Veröffentlichung	X
Wahlanzeige.....	X
Verfahren bei Unregelmässigkeiten; Anzeige.....	X
Wahlprotokoll	X
Aufbewahrung Wahlunterlagen	X
Beschwerden	X
2. Die Urnenwahlen	X
2.1 Gemeinsame Bestimmungen.....	X
Wahltermin	X
Wahlkreis.....	X
Ausschreibung der Wahlen.....	X
Wahlvorschläge	X
Ausschlussgründe.....	X
Inhalt der Wahlvorschläge.....	X
Vertreter	X
Prüfung der Wahlvorschläge.....	X
Fehlende Wahlvorschläge.....	X
Fehlende direkte Kandidaturen	X
2.2 Majorzwahlen	X
Wahlvorschläge	X
Veröffentlichung	X
Ausfüllen des Wahlzettels.....	X
Nicht zu berücksichtigende Wahlzettel	X
Ungültige Namen.....	X
Erster Wahlgang	X
Absolutes Mehr	X
Zweiter Wahlgang.....	X
Relatives Mehr	X
Los.....	X
Stille Wahl	X
Ersatzwahl	X
Minderheitenschutz	X

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	X
Ergänzende Vorschriften.....	X
Strafbestimmungen.....	X
Inkrafttreten	X
Genehmigungsvermerk.....	X
Auflagezeugnis.....	X
Änderungstabelle nach Artikel	X

Auflageexemplar

1. Allgemeine Bestimmungen

Urnengeschäfte	Art. 1 ¹ Die Zuständigkeit der Stimmberechtigten zum Entscheid über Wahlen an der Urne richtet sich nach der Gemeindeordnung (GO).
Stimmrecht	Art. 2 ¹ Das Stimmrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnt.
Briefliche Stimmabgabe	Art. 3 ¹ Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen.
Stellvertretung	Art. 4 ¹ Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zugelassen.
Wahltag	Art. 5 ¹ Die Wahltag werden vom Gemeinderat so festgesetzt, dass sie in der Regel auf eidgenössische oder kantonale Wahlen oder Abstimmungen fallen. ² Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, findet dieser in der Regel drei Wochen später statt.
Urnenöffnungszeiten	Art. 6 ¹ Die Urnen in Goldswil und Ringgenberg sind am Wahltag (Sonntag) während einer Stunde geöffnet. Der Gemeinderat kann bei Änderungen des kantonalen Rechts jederzeit die Öffnungszeiten neu anpassen. Die Urnenlokale, deren Standort vom Gemeinderat bestimmt wird, sind am Wahltag (Sonntag) während einer Stunde geöffnet. Die Urnenöffnungszeiten werden vom Gemeinderat festgelegt.
Druck der Wahlzettel	Art. 7 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber ordnet den Druck der amtlichen Wahlzettel an. ² Bei Wahlen lässt sie oder er für alle Stimmberechtigten - Wahlzettel mit den Namen der definitiven Kandidatinnen und Kandidaten (vordruckte Wahlzettel) und - Wahlzettel ohne Vordruck herstellen. ³ Die Unterzeichnenden der Wahlvorschläge können zusätzliche vordruckte Wahlzettel zum Selbstkostenpreis beziehen. ⁴ Finden gleichzeitig Abstimmungen und Wahlen statt, müssen sich die Zettel in der Farbe voneinander unterscheiden. ⁵ Die Kandidatinnen und Kandidaten sind auf den Wahlzetteln fortlaufend zu nummerieren. Werden weniger Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt, als Sitze zu besetzen sind, sind die fehlenden Vorschläge mit weiter zu nummerierenden leeren Linien zu versehen.

Stimmrechtsausweise

Art. 8 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber sorgt dafür, dass die Stimmrechtsausweise spätestens drei Wochen vor dem Wahltag den Stimmberechtigten zugestellt werden. Vorbehalten bleibt die Sonderregelung nach Art. 9 Abs. 1 hiernach.

² Der Stimmrechtsausweis enthält folgende Angaben:

- a) Name, Vorname(n), Geschlecht, Geburtsjahr, Adresse der oder des Stimmberechtigten,
- b) Auskunft darüber, bei welchen Wahlen die oder der betreffende Stimmberechtigte teilnehmen darf,
- c) Datum der Wahl.

³ Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keinen Stimmrechtsausweis erhalten oder diesen verloren haben, können von der Stimmregisterführerin oder dem Stimmregisterführer ein Doppel verlangen. Das Begehren muss spätestens am letzten Werktag vor dem Urnengang bis 12.00 Uhr gestellt werden.

⁴ Der neue Stimmrechtsausweis ist mit «Doppel» zu kennzeichnen. Er darf den Stimmberechtigten nur gegen Vorweisung des Passes oder der Identitätskarte ausgehändigt werden.

Zustellung der Wahlzettel

Art. 9 ¹ Die Stimmberechtigten erhalten die Wahlzettel spätestens drei Wochen vor dem Wahltag. Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellungsfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung der kommunalen Wahlzettel.

² Bei einem zweiten Wahlgang sind sämtliche Wahlunterlagen spätestens fünf Tage vor dem Wahltag zuzustellen.

Wahlprospekte

³ Bei kommunalen Wahlen können die Parteien und Wählergruppen ihre Wahlprospekte auf Kosten der Gemeinde verschicken lassen. Der Gemeinderat erlässt Weisungen betreffend Format, Gewicht, Abgabetermin und Mithilfe beim Verpacken.

Auflage der Wahlzettel

Art. 10 ¹ Den Stimmberechtigten sind in den Wahllokalen in genügender Anzahl Wahlzettel ohne Vordruck zur Verfügung zu halten. Andere, insbesondere vorgedruckte Stimm- und Wahlzettel sowie Aufrufe oder Wahlvorschläge dürfen im Wahllokal weder ausgeteilt noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.

Stimm- und Wahlausschusskommission

Art. 11 ¹ Zusammensetzung, Organisation und Aufgaben der Stimm- und Wahlausschusskommission sind im Anhang I der Gemeindeordnung geregelt.

² Die Präsidentin oder der Präsident der Stimm- und Wahlausschusskommission zieht bei Wahlgeschäften gegebenenfalls das Los.

Art. 11, 12 und 13 gemäss bisherigen Reglement gekürzt, da neu Stimm- und Wahlausschusskommission (Verweis auf Anhang I der Gemeindeordnung).

Ungültige Wahl	<p>Art. 12 ¹ Nach Schluss des Wahlganges stellt die Stimm- und Wahlausschusskommission zunächst fest, wie viele Stimmrechtsausweise und abgestempelte Wahlzettel eingelangt sind.</p> <p>² Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Stimmrechtsausweise, ist die Wahl ungültig. Die Stimm- und Wahlausschusskommission hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und teilt es unverzüglich dem Gemeinderat mit. Die Stimmrechtsausweise und Zettel sind versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.</p>
Neuansetzung	<p>³ In diesem Fall setzt der Gemeinderat einen neuen Wahlgang an. Bei Wahlen können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben gültig.</p>
Gültige Wahl	<p>⁴ Ist die Zahl der abgestempelten Zettel nicht grösser als die Zahl der Stimmrechtsausweise, ist die Wahl gültig und die Stimm- und Wahlausschusskommission ermittelt das Ergebnis nach den folgenden Bestimmungen.</p>
Ermittlung der Ergebnisse	<p>Art. 13 ¹ Die Ergebnisse der Wahlen werden von der Stimm- und Wahlausschusskommission ermittelt. Zu diesem Zweck versammelt sich diese am Wahltag unmittelbar nach der Schliessung der Urnen in einem geeigneten Raum. Er führt die Auszählung so rasch als möglich zu Ende.</p> <p>² Die Zulässigkeit der vorzeitigen Auszählung richtet sich nach Artikel 19 der kantonalen Verordnung über die politischen Rechte (PRV).</p>
Nachzählung aufgrund sehr knappem Ergebnis	<p>Art. 14 ¹ Fällt das definitive Ergebnis einer Wahl sehr knapp aus, ordnet der Gemeinderat eine Nachzählung an.</p> <p>² Wann ein Ergebnis als sehr knapp gilt, richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte (PRG).</p>
Bekanntgabe der Ergebnisse	<p>Art. 15 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat die Ergebnisse jedes Wahlgangs mindestens durch Veröffentlichung im Internet oder auf andere ortsübliche Weise sofort bekanntzugeben.</p>
Erwahrung	<p>² Der Gemeinderat erwahrt die Ergebnisse von Gemeindewahlen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine Mängel zu beheben sind, - durch die Wahl keine Unvereinbarkeit eingetreten und - die Beschwerdefrist unbenutzt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist.
Veröffentlichung	<p>³ Die erwahrten Ergebnisse werden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht.</p>
Wahlanzeige	<p>⁴ Der Gemeinderat stellt den Gewählten eine Wahlanzeige zu.</p>

Verfahren bei
Unregelmässigkeiten;
Anzeige

Art. 16 ¹ Jede Person kann dem Gemeinderat Unregelmässigkeiten oder Mängel bei einer Wahl ~~oder im Zusammenhang mit einem Volksbegehren~~ anzeigen.

² Der Gemeinderat ordnet eine Untersuchung an, wenn die angezeigten Unregelmässigkeiten oder Mängel schwerwiegend oder nicht offensichtlich sind.

³ Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Wahl zur Kenntnis gelangen.

⁴ Er trifft die notwendigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel wenn möglich vor Schluss des Wahlgangs.

Wahlprotokoll

Art. 17 ¹ Die Stimm- und Wahlausschusskommission erstellt über jeden Wahlgang ein Protokoll.

² Das Protokoll muss enthalten:

- das Datum und den Zweck der Wahl,
- die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister,
- die Zahl der eingelangten Stimmrechtsausweise,
- die Gesamtzahl der eingelangten Wahlzettel,
- die Stimmbeteiligung,
- die Zahl der ausser Betracht fallenden Wahlzettel (leere und ungültige Wahlzettel),
- die Zahl der in Betracht fallenden Wahlzettel (gültige Wahlzettel),
- die Zahl der Stimmen, welche die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten haben,
- die Zahl der leeren Stimmen,
- das absolute Mehr im ersten Wahlgang,
- die Namen der Gewählten,
- allfällige Bemerkungen der Stimm- und Wahlausschusskommission.

³ Das Protokoll ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten und der Sekretärin oder dem Sekretär der Stimm- und Wahlausschusskommission zu unterzeichnen und dem Gemeinderat zuzustellen.

Aufbewahrung
Wahlunterlagen

Art. 18 ¹ Die Wahlzettel sowie die Stimmrechtsausweise werden verpackt, versiegelt und mit einem Doppel des Wahlprotokolls zusammen sicher aufbewahrt.

² Die leeren, die für ungültig erklärten und die nicht abgestempelten Zettel werden separat gebündelt und mit den gültigen Zetteln verpackt.

³ Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden vernichtet die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber das Material. Die Vernichtung ist zu protokollieren.

Beschwerden

Art. 19 ¹ Beschwerden in Wahlsachen sowie Beschwerden gegen Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Wahl sind binnen zehn Tagen, alle übrigen Beschwerden binnen dreissig Tagen bei der Regierungstatthalterin oder dem Regierungstatthalter zu erheben.

² Die Frist beginnt für Urnenwahlen am Tag nach dem Urnengang zu laufen.

³ Werden Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Wahl gerügt und endet die zehntätige Beschwerdefrist nicht erst nach der Wahl, so ist gegen die Vorbereitungshandlung Beschwerde zu führen. Die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung oder Veröffentlichung des angefochtenen Akts zu laufen.

2. Die Urnenwahlen

2.1 Gemeinsame Bestimmungen

Wahltermin	Art. 20 ¹ Die Gesamterneuerungswahlen finden alle vier Jahre im letzten Quartal Halbjahr statt.
Wahlkreis	² Die Gemeinde bildet einen Wahlkreis.
Ausschreibung der Wahlen	³ Der Gemeinderat gibt die Urnenwahlen mindestens neun 14 Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge	Art. 21 ¹ Die Wahlvorschläge sind bis zum vierundvierzigsten 65. Tag (zehntletzten Freitag) vor dem Wahltag (bis Büroschluss) der Gemeindeschreiberei einzureichen. ² Der Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist nicht zulässig. ³ Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.
Ausschliessungsgründe	Art. 22 ¹ Wer für ein Amt kandidiert, darf nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen. ² Stehen Vorgeschlagene auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers bis zum neununddreissigsten 60. Tag (neuntletzten Mittwoch) vor dem Wahltag (12.00 10.00 Uhr) für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. ³ Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	Art. 23 ¹ Die Wahlvorschläge müssen Familiennamen, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten.

² Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen.

³ Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.

Vertreter

Art. 24 ¹ Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlags abzugeben.

Prüfung der Wahlvorschläge

Art. 25 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht die Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam.

² Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 22 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können die Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

³ Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 26 ¹ Werden innert der in Art. 21 Abs. 1 erwähnten Frist keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, werden die gültig vorgeschlagenen vom Gemeinderat als still gewählt erklärt.

² Für die nicht in stiller Wahl besetzten Sitze kann sich jede und jeder Stimmberechtigte unter Einhaltung der Vorgaben gemäss Art. 23 bis spätestens des 40. Tages (sechszehnten Dienstag) vor der Wahl als Kandidatin oder Kandidat zur Wahl vorschlagen.

³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen, die Namen der in stiller Wahl Gewählten und den Hinweis auf die Möglichkeit der direkten Kandidatur spätestens am 51. Tag (achtzehnten Freitag) vor dem Wahltag im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntzumachen.

⁴ Die direkten Kandidaturen werden gemäss Art. 25 geprüft. Änderungen und die Beseitigung allfälliger Mängel können bis spätestens 10.00 Uhr des 34. Tages (fünfundzwanzigsten Montag) vor dem Wahltag vorgenommen werden.

Fehlende
Wahlvorschläge
Fehlende direkte
Kandidaturen

Art. 27 ¹ Werden keine oder zu wenig ~~Wahlvorschläge~~ direkte Kandidaturen eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend Kandidaturen samt Hinweis auf die Freiheit der

Stimmabgabe nach Abs. 1 mindestens ~~vier~~ drei Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntzumachen.

2.2 Majorzwahlen

Wahlvorschläge

Art. 28 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber versieht die Wahlvorschläge mit einer Ordnungsnummer.

Veröffentlichung

² Sie oder er veröffentlicht die Wahlvorschläge in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde. Die Publikation erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.

Ausfüllen des Wahlzettels

Art. 29 ¹ Wer einen Wahlzettel ohne Vordruck benützt, kann so viele Namen von Kandidatinnen und Kandidaten eintragen, wie Sitze zu besetzen sind. Der Wahlzettel kann auch leer gelassen werden.

² Wer einen Wahlzettel mit Vordruck benützt, kann handschriftlich Namen von Kandidatinnen und Kandidaten streichen und solche anderer Wahlvorschläge eintragen (panaschieren).

³ Kumulieren ist nicht zulässig.

⁴ Als leere Stimmen gelten die leer gelassenen Linien und vorgedruckte Namen, die gestrichen und nicht ersetzt werden.

Nicht zu berücksichtigende Wahlzettel

Art. 30 ¹ Leere Wahlzettel werden nicht berücksichtigt.

² Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, werden nicht berücksichtigt.

³ Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der Wahlzettel (mit oder ohne Vordruck) stammen,
- nur Namen von nichtvorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten,
- nach Bereinigung gemäss Art. 31 mehr Namen enthalten, als Behördenmitglieder zu wählen sind,
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,
- den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

⁴ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Ungültige Namen

Art. 31 ¹ Namen, die auf keinem Wahlvorschlag stehen, sind ungültig und werden gestrichen.

² Steht der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.

Erster Wahlgang	Art. 32 ¹ Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die das absolute Mehr erreicht haben.
Absolutes Mehr	<p>² Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächste höhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des absoluten Mehrs werden die leeren Stimmen nicht berücksichtigt.</p> <p>³ Das absolute Mehr wird für jede zu besetzende Behörde oder Stelle gesondert ermittelt.</p> <p>⁴ Erreichen zu viele Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr, so sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p>
Zweiter Wahlgang	<p>Art. 33 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr erreicht, ordnet der Gemeinderat einen zweiten Wahlgang an.</p> <p>² Im zweiten Wahlgang bleiben doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten in der Wahl, als noch Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.</p>
Relatives Mehr	³ Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen.
Los	Art. 34 ¹ Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
Stille Wahl	<p>Art. 35 ¹ Übersteigt die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntzumachen.</p> <p>² Artikel 26 bleibt vorbehalten.</p>
Ersatzwahl	Entsteht während der Amtsdauer eine Vakanz, ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl nach den Bestimmungen gemäss Art. 51 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Ringgenberg durch die Gemeindeversammlung durchzuführen. Diesbezüglich ergänzen die dortigen Bestimmungen dieses Reglement.
Ersatzwahl	<p>Art. 36 ¹ Entsteht während der Amtsdauer eine Vakanz, ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl nach vorstehenden Bestimmungen durchzuführen.</p> <p>² Für das Einreichen der Wahlvorschläge gelten die Artikel 21 ff., wobei die Frist zur Einreichung 11 Tage nach der Publikation der Ersatzwahl beträgt. Änderungen und die Beseitigung allfälliger Mängel können bis spätestens 10.00 Uhr des 15. Tages vor dem Wahltag vorgenommen werden.</p>

³ Die Ersatzwahl an der Urne findet innert 5 Wochen nach Ablauf der Einreichungsfrist statt.

⁴ Wird nur eine Kandidatin oder ein Kandidat vorgeschlagen, wird sie oder er vom Gemeinderat als gewählt erklärt.

Goldswil / Minder-
heitenschutz

~~Der Gemeinderatssitz Goldswil gemäss Art. 52 Gemeindeordnung (GO) und die kantonalen Vorschriften über Minderheitenschutz im Majorzwahlverfahren bleiben vorbehalten.~~

Minderheitenschutz

Art. 37 ¹ Die kantonalen Vorschriften über Minderheitenschutz im Majorzwahlverfahren bleiben vorbehalten.

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Ergänzende
Vorschriften

Art. 38 ¹ Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gilt sinngemäss die kantonale Gesetzgebung über die politischen Rechte.

Strafbestimmungen

Art. 39 ¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis CHF 5'000.00 bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind.

² Der Gemeinderat verhängt Bussen nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

Inkrafttreten

Art. 40 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2027 in Kraft.

² Es hebt das Reglement über die Urnenwahlen der Einwohnergemeinde Ringgenberg vom 8. Juni 2016 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Genehmigungsvermerk:

Die Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2026 nahm die Neufassung vom Reglement über die Urnenwahlen an.

Ringgenberg, 4. Dezember 2026

Gemeindeversammlung Ringgenberg

Adrian Weinekötter
Gemeindepräsident

Luca Mühlemann
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis:

Der Gemeindeschreiber hat die Neufassung vom Reglement über die Urnenwahlen vom 29. Oktober 2026 bis 4. Dezember 2026 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Interlaken vom 29. Oktober 2026 und 3. Dezember 2026 publiziert. Die Neufassung vom Reglement über die Urnenwahlen tritt vorbehältlich der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern rückwirkend per 1. Januar 2027 in Kraft.

Ringgenberg, 11. Januar 2027

Luca Mühlemann
Gemeindeschreiber

Auflageexemplar

Änderungstabelle – nach Artikel

Artikel	Beschluss	Inkrafttreten	Bemerkungen
Erlass	GV 04.12.2026	01.01.2027	Totalrevision

Auflageexemplar